

FondsSpotNews 51/2026

Fusion von Fonds der EFG Asset Management (UK) Ltd.

EFG hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 11.03.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in den „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
New Capital EM Future Leaders Fund USD I Acc.	IE000TDJT6P5	New Capital Asia Future Leaders Fund USD I Acc.	IE00BGSXT619

Fondsanteile können über die FFB bis zum 19.02.2026 gekauft werden und bis zum 26.02.2026 zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 4. Februar 2026

DIESES RUNDSCHREIBEN IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Bei Zweifeln hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen sollten Sie sich umgehend mit Ihrem unabhängigen Rechts-, Finanz- oder professionellen Berater in Verbindung setzen. Wenn Sie alle Ihre Anteile verkaufen, oder verkauft oder übertragen haben, sollten Sie dieses Rundschreiben zusammen mit den Begleitpapieren an den Käufer oder Erwerber oder die Person weitergeben, die den Verkauf oder die Übertragung veranlasst hat, damit diese die Dokumente an die Person weitergeben können, die jetzt die Anteile hält. Solche Dokumente dürfen jedoch nicht innerhalb der oder in die USA weitergeleitet werden.

**Mitteilung an die Anteilseigner des New Capital Emerging Markets Future Leaders Fund
und des New Capital Asia Future Leaders Fund**

27. Januar 2026

Sehr geehrte Anteilseigner,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Vorschlag informieren, den New Capital Emerging Markets Future Leaders Fund (der „**fusionierende Fonds**“) mit dem New Capital Asia Future Leaders Fund (der „**übernehmende Fonds**“), jeweils ein Teilfonds der New Capital UCITS Fund plc (die „**Gesellschaft**“), zusammenzuführen.

Einzelheiten zur Zusammenführung, den Maßnahmen, die die Anteilseigner des fusionierenden Fonds ergreifen sollten, und den Auswirkungen auf Sie sind in diesem Rundschreiben und den beigefügten Anlagen dargelegt.

Die Anteilseigner des übernehmenden Fonds müssen in Bezug auf die Umsetzung der Zusammenführung keinerlei Maßnahmen ergreifen.

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten im gesamten Dokument, sofern der Kontext nichts anderes erfordert. Die verwendeten und hier nicht näher definierten Wörter und Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft.

Datum des Inkrafttretens:

11. März 2026 oder ein späteres Datum, das zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft vereinbart und von der Zentralbank genehmigt wird;

Zeitpunkt des Inkrafttretens:

23:59 Uhr (WEZ) zum Datum des Inkrafttretens;

New Capital UCITS Fund Plc ist ein Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den nach irischem Recht gegründeten Teilfonds mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wird von der irischen Zentralbank gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen von übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung reguliert.

Eingetragener Firmensitz: 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin, Irland. Firmennummer: 373807.

Verwaltungsratsmitglieder: Mozamil Afzal (GB), Nicholas Carpenter (GB), Deirdre Gormley (Irland), Karl McEneff (Irland), Lisa Martensson (Schweden)

New Capital UCITS Fund plc

35 Shelbourne Rd
Ballsbridge, Dublin
Irland

newcapitalfunds.com
enquiries@newcapitalfunds.com



Fonds:

steht sowohl für den fusionierenden als auch für den übernehmenden Fonds;

New Capital UCITS Fund Plc ist ein Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den nach irischem Recht gegründeten Teilfonds mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft wird von der irischen Zentralbank gemäß den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen von übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils geltenden Fassung reguliert.

Eingetragener Firmensitz: 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin, Irland. Firmennummer: 373807.

Verwaltungsratsmitglieder: Mozamil Afzal (GB), Nicholas Carpenter (GB), Deirdre Gormley (Irland), Karl McEneff (Irland), Lisa Martensson (Schweden)

Zusammenführung:	die Zusammenführung des fusionierenden mit dem übernehmenden Fonds durch einen Vergleichsvorschlag gemäß Teil 7 der Verordnungen und zu den hierin festgelegten Bedingungen;
Dokumentation zum fusionierenden Fonds:	der Prospekt der Gesellschaft, die Ergänzung für den fusionierenden Fonds sowie die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
Dokumentation zum übernehmenden Fonds:	der Prospekt der Gesellschaft, die Ergänzung für den übernehmenden Fonds sowie die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft;
Register:	das Anteilseignerregister des fusionierenden oder des übernehmenden Fonds, je nach Kontext;
Vergleichsvorschlag:	Vergleichsvorschlag für die Zusammenführung, wie hierin beschrieben, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen gemäß den Bedingungen der Zusammenführung;
Systemvermögen:	Systemvermögen (einschließlich Barmittel und Vermögenswerte), das dem fusionierenden oder dem übernehmenden Fonds zuzurechnen ist, je nach Kontext;
Anteile oder neue Anteile:	eine Anteilsklasse des übernehmenden Fonds, die gemäß der Zusammenführung an die Anteilseigner des fusionierenden Fonds ausgegeben werden soll, wie nachstehend in Abschnitt III (1) (ii) näher ausgeführt;
Anteile oder Originanteile:	Anteile, die in Bezug auf den fusionierenden Fonds gehalten werden, wie nachstehend in Abschnitt III Absatz (1) (ii) näher ausgeführt;
Anteilseigner:	in Bezug auf Originalanteile am fusionierenden Fonds die Person(en), die zum maßgeblichen Nachweistichtag als Eigner dieses Originalanteils/dieser Originalanteile im Register eingetragen ist/sind;
Sonderbeschluss:	der Sonderbeschluss der Anteilseigner des fusionierenden Fonds, der in der Mitteilung über die Einberufung der AHV in Bezug auf den fusionierenden Fonds zur Genehmigung der Zusammenführung vorgelegt wird;

Bedingungen der Zusammenführung: die allgemeinen Bedingungen des Zusammenführungsplans.

I. Der Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den fusionierenden mit dem übernehmenden Fonds zusammenzuführen, wodurch das Systemvermögen des fusionierenden Fonds Teil des Vermögens des übernehmenden Fonds wird. Im Gegenzug und zur vollständigen Begleichung des Werts der Originalanteile werden neue Anteile an die Anteilseigner der Originalanteile ausgegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung („AHV“) des fusionierenden Fonds wurde für den 25. Februar 2026 einberufen, um über die Zusammenführung zu entscheiden und darüber abzustimmen.

Eine Mitteilung über die Einberufung der AHV sowie ein Vollmachtsformular sind in Anlage 2 beigelegt.

II. Hintergrund und Argumentation

Der fusionierende Fonds wurde im März 2022 aufgelegt, um der Nachfrage institutioneller Anleger nach einer maßgeschneiderten Schwellenmarkt-Strategie gerecht zu werden. Der fusionierende Fonds hat eine erhebliche Verringerung des verwalteten Vermögens erfahren, und es wird erwartet, dass sich dieser Trend fortsetzt, da die Vertriebsmöglichkeiten für die maßgeschneiderte Strategie deutlich eingeschränkt sind. Angesichts der zu erwartenden Reduzierung des Umfangs des fusionierenden Fonds ist der Vorstand der Gesellschaft der Ansicht, dass es im Interesse der Anteilseigner wäre, eine Zusammenführung mit dem übernehmenden Fonds herbeizuführen, wodurch sich die Anlegerbasis verbreitern und ein einziger Teilfonds mit einem größeren und wettbewerbsfähigeren Fondsvolumen sowie einem effizienteren und kostengünstigeren Portfoliomanagement geschaffen werden würde.

Der Vorstand der Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Zusammenführung im Interesse der Anteilseigner des übernehmenden Fonds wäre, da sie dessen Vermögen erhöhen würde, was wiederum für mehr betriebliche Effizienz und eine proportionale Senkung der Fixkosten sorgen würde, wodurch sich die laufenden Kosten des übernehmenden Fonds verringern würden.

Das Anlageziel ist für den fusionierenden Fonds und den übernehmenden Fonds insofern dasselbe, als beide darauf abzielen, durch Investitionen in ein Portfolio von Beteiligungspapieren einen Kapitalzuwachs zu erzielen. Obgleich es Unterschiede in der Formulierung der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des fusionierenden Fonds und des übernehmenden Fonds gibt, streben beide Fonds einen Kapitalzuwachs in erster Linie durch Investitionen in Aktien an. Der fusionierende Fonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen, die entweder ihren eingetragenen Firmensitz in Schwellenmärkten haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben oder die als Holdinggesellschaften hauptsächlich in Schwellenmärkte investieren, während der übernehmende Fonds hauptsächlich in Aktien von Unternehmen investiert, die entweder ihren eingetragenen Firmensitz oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in Asien haben oder als Holdinggesellschaften hauptsächlich in Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Firmensitz in Asien haben. Beide Fonds können auch über Stock Connect Zugang zu China-A-Aktien erhalten und in offene sowie geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlageportfolios und -verfahren der Fonds sind ähnlich. Dies bedeutet, dass die erwarteten künftigen Renditen beider Fonds ähnlich

sind, ohne den Vorteil der operativen Effizienz, den der übernehmende Fonds haben würde.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Bedingungen und Verfahren der Fonds sind in Anlage 1 hervorgehoben.

Alle Kosten der Zusammenführung werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen; für die Anteilseigner der Fonds fallen durch die Zusammenführung keine Kosten an.

III. Erwartete Auswirkungen der geplanten Zusammenführung auf die Anteilseigner des fusionierenden und des übernehmenden Fonds

1. Der fusionierende Fonds

(i) Die Anteilseigner des fusionierenden Fonds erhalten Anteile am übernehmenden Fonds.

(ii) Der fusionierende Fonds ist im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Spanien, Schweden, der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Zypern, Luxemburg, Italien, Portugal, Dänemark und Singapur zum Vertrieb zugelassen.

Der übernehmende Fonds ist im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Spanien, Schweden, der Schweiz, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Griechenland, Zypern, Luxemburg, Italien, Portugal, Dänemark und Singapur zum Vertrieb zugelassen.

Der übernehmende Fonds ist auch in den Vereinigten Arabischen Emiraten zum öffentlichen Verkauf zugelassen und wurde von der chilenischen Pensionsfondsaufsichtsbehörde (Comisión Clasificadora de Riesgo oder CCR) für den Verkauf an chilenische Pensionsfondsverwalter (AFPs) zugelassen.

(iii) Die Anteilseigner jeder aufgelegten und bestehenden Anteilsklasse des fusionierenden Fonds erhalten wie folgt Anteile des übernehmenden Fonds:

FUSIONIERENDER FONDS		ÜBERNEHMENDER FONDS	
Anteilsklasse	ISIN	Anteilsklasse	ISIN
USD A Acc.	IE000YDS2BC4	USD A Acc.	IE00BJYJDV72
USD I Acc.	IE000TDJT6P5	USD I Acc.	IE00BGSXT619
USD I Inc.	IE000JVW7069	USD I Inc.	IE00BMWJ1Q14
USD N Acc.	IE0005JRE3B2	USD N Acc.	IE00BJYJDW89
USD O Acc.	IE000Q076177	USD O Acc.	IE00BGSXT502
USD X Acc.	IE0007UKAZZ4	USD X Acc.	IE00BGDW0158

USD X Inc.	IE000PYTJ4Q7	USD X Inc.	IE0000GAK0C5
CHF Hedged O Acc.	IE0005USP2B5	CHF Hedged O Acc.	IE00BGDW4572
CHF Unhedged I Acc.	IE000OJ25N73	CHF Unhedged I Acc.	IE00091TWLY0
CHF Unhedged O Acc.	IE000AOSVBG2	CHF Unhedged O Acc.	IE000IHCJX18
EUR Hedged O Acc.	IE0006RTUBQ1	EUR Hedged O Acc.	IE00BGDW0489
EUR Unhedged I Acc.	IE000NHDF4Z3	EUR Unhedged I Acc.	IE0000OCM9J7
EUR Unhedged O Acc.	IE000P31IYC2	EUR Unhedged O Acc.	IE000U4EM3B6
GBP Hedged Acc.	IE0008TCRAN4	GBP Hedged Acc.	IE00BGDW0265

- (iv) Für die Anteile des übernehmenden Fonds, die im Rahmen der Zusammenführung an die Anteilseigner des fusionierenden Fonds ausgegeben werden, wird keine Zeichnungsgebühr erhoben. Für die Anteile des fusionierenden Fonds, die im Rahmen der Zusammenführung annulliert werden, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- (v) EFG Asset Management (UK) Limited fungiert derzeit als Anlageverwaltungsgesellschaft beider Fonds.
- (vi) EFG Asset Management (HK) Limited fungiert derzeit als Untieranlageverwalter der beiden Fonds.
- (vii) Ein vollständiger Vergleich der Anlageziele, -politik und -strategien der Fonds ist in Anlage 1 dieses Dokuments enthalten.
- (viii) Beide Fonds können für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate einsetzen.
- (ix) Ein vollständiger Vergleich der Gebühren für die Originalanteile und die neuen Anteile ist in Anlage 1 dieses Dokuments enthalten.
- (x) Für keinen der beiden Fonds wird eine erfolgsabhängige Gebühr erhoben.
- (xi) Risiken: Das Risiko- und Ertragsprofil, wie in den wesentlichen Informationsdokumenten für Anleger („**OGAW KIID**“) beider Fonds dargestellt, liegt bei 6 und bleibt nach der Zusammenführung unverändert. Darüber hinaus gilt der Risikoindikator 4, wie er in den wesentlichen Dokumenten für Anleger für Kleinanleger- und versicherungsbasierte Anlageprodukte („**PRIIPs KID**“) beider Fonds festgelegt ist. Dieser wird auch nach der Zusammenführung unverändert bleiben. Ein vollständiger Vergleich der wesentlichen Risiken der Fonds, die nicht durch das Risiko- und Ertragsprofil und den Risikoindikator des jeweiligen Fonds erfasst werden, ist in Anlage 1 dieses Dokuments enthalten.
- (xii) Neuverteilung: Eine Neuverteilung der Vermögenswerte des fusionierenden Fonds vor

dem Inkrafttreten der Zusammenführung ist nicht vorgesehen.

- (xiii) Die Vermögenswerte des fusionierenden Fonds werden vorzugsweise auf den übernehmenden Fonds übertragen oder andernfalls verkauft und in bar eingebracht. Daher dürfte es nicht zu einer Verwässerung kommen.
- (xiv) Eine Verwässerung der Performance des übernehmenden Fonds sollte nicht eintreten.
- (xv) Auswirkungen auf die Anteilseigner des fusionierenden Fonds: Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Zusammenführung im besten Interesse der Anteilseigner des fusionierenden Fonds liegt. Diese werden ihres Erachtens davon profitieren, da die Zusammenführung zu Kosteneffizienzsteigerungen führen wird, von denen die Anteilseigner des fusionierenden Fonds voraussichtlich profitieren werden.
- (xvi) Zur Klarstellung: Es wird keine wesentlichen Unterschiede in den Rechten der Anteilseigner des fusionierenden Fonds in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie, das erwartete Ergebnis, die regelmäßige Berichterstattung und eine mögliche Verwässerung der Performance vor und nach dem Inkrafttreten der Zusammenführung geben.

2. Der übernehmende Fonds

Es wird erwartet, dass die Zusammenführung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des übernehmenden Fonds haben wird, und die Rechte der Anteilseigner des übernehmenden Fonds bleiben unverändert. Das Anlageziel, die Anlagestrategie, die Anlageverwaltungsgesellschaft, der Unteranlageverwalter, das Portfoliomanagementteam, die Kosten, das erwartete Ergebnis, die regelmäßige Berichterstattung, die mögliche Verwässerung der Performance und die steuerliche Behandlung des übernehmenden Fonds bleiben unverändert, sodass sich für die Anteilseigner des übernehmenden Fonds durch die Zusammenführung keine Änderungen ergeben.

Eine Neuverteilung der Vermögenswerte des fusionierenden Fonds vor dem Inkrafttreten der Zusammenführung ist nicht vorgesehen.

IV. Für die Zusammenführung geltende Bedingungen

Die Zusammenführung steht unter dem Vorbehalt der Freigabe und der Genehmigung durch die Zentralbank sowie der Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der Anteilseigner des fusionierenden Fonds, der die Verabschiedung eines Sonderbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der Gesamtzahl der auf der AHV des fusionierenden Fonds abgegebenen Stimmen erfordert. Sollte die Zusammenführung von den Anteilseignern des fusionierenden Fonds nicht genehmigt werden, werden die Anteilseigner darüber informiert.

V. Steuerliche Auswirkungen der Zusammenführung

Als Anteilseigner des fusionierenden Fonds sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass die Zusammenführung je nach Rechtsordnung für Sie ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen und sich Ihre steuerliche Behandlung nach der Zusammenführung ändern kann. Dementsprechend wird Ihnen empfohlen, Ihre Steuer- und Finanzberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Zusammenführung gemäß den Gesetzen der Länder Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes, Ihres Aufenthalts oder Ihrer Gesellschaft zu konsultieren.

Die steuerliche Behandlung des übernehmenden Fonds bleibt nach der Zusammenführung unverändert.

Eine Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung des fusionierenden und des übernehmenden Fonds ist im Prospekt der Gesellschaft enthalten.

VI. Rücknahmerecht

(i) Anteilseigner des fusionierenden Fonds

Sollten Sie sich entscheiden, nicht in den übernehmenden Fonds zu investieren, unabhängig davon, ob Sie für oder gegen die Zusammenführung gestimmt haben, haben Sie vor der Zusammenführung die Möglichkeit, Ihre Anteile am fusionierenden Fonds an jedem Rücknahmetag für den fusionierenden Fonds bis einschließlich 4. März 2026 (der „**letzte Rücknahmetag**“) kostenfrei zurückzugeben oder umzutauschen. An jedem Rücknahmetag (einschließlich des letzten Rücknahmetags) endet die Rücknahmefrist um 16:00 Uhr (WEZ) am jeweiligen Rücknahmetag.

Sollte die Zusammenführung genehmigt werden, werden alle Anteilseigner des fusionierenden Fonds (einschließlich der Anteilseigner, die gegen den Vorschlag gestimmt oder gar nicht abgestimmt haben), die ihre hier dargelegten Rücknahmrechte nicht ausüben, zu Anteilseignern des übernehmenden Fonds und können ihre Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Fonds mit Wirkung vom 12. März 2026 ausüben.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Verabschiedung des Sonderbeschlusses auf der AHV des fusionierenden Fonds ab dem Datum der Verabschiedung des Sonderbeschlusses, d. h. dem 25. Februar 2026, keine Zeichnungsanträge für Originalanteile mehr angenommen werden.

(ii) Anteilseigner des übernehmenden Fonds

Die Anteilseigner des übernehmenden Fonds haben das Recht, ihre Anteile wie gewohnt zurückzugeben. Wenn Anteilseigner ihre Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenführung zurückgeben möchten, können sie dies kostenfrei an jedem Rücknahmetag für den übernehmenden Fonds tun, indem sie einen Rücknahmeantrag für ihre Anteile bis 16:00 Uhr (WEZ) an einem beliebigen Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens an die Verwaltungsstelle richten.

VII. Zeitpunkt/Datum des Inkrafttretens der Zusammenführung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenführung ist der 11. März 2026 um 23:59 Uhr.

VIII. Dokumente zur Einsichtnahme und weitere verfügbare Informationen

Die relevanten OGAW KIIDs und PRIIPs KIDs der neuen Anteile des übernehmenden Fonds sind in Anlage 3 beigefügt.

Darüber hinaus können Exemplare der folgenden Dokumente betreffend die Gesellschaft (die den Anteilseignern auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt werden) beim Büro der Verwaltungsstelle unter der Adresse 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland (Tel.: +353 1 635 6790) während der normalen Geschäftszeiten an Werktagen (mit Ausnahme irischer Feiertage) bis zum Abschluss der AHV des fusionierenden Fonds (oder einer etwaigen vertagten Versammlung) bezogen werden und sind auf der Website www.newcapital.com verfügbar:

1. der Prospekt der Gesellschaft;
2. Ergänzungen für den fusionierenden und den übernehmenden Fonds;
3. die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie
4. der letzte Jahres-/Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Nach der Zusammenführung können Sie von der Gesellschaft in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte, die Berechnungsmethode für das Umtauschverhältnis sowie das tatsächliche Umtauschverhältnis ein kostenloses Exemplar des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfer über die Zusammenführung anfordern, sobald dieser verfügbar ist.

IX. Prüfung des Zusammenführungsvorhabens durch die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regelung 59 der Verordnungen bestätigt, in Bezug auf beide Fonds verifiziert zu haben, dass die Art der Zusammenführung und die beteiligten OGAWs, das Datum des Inkrafttretens und die für die Übertragung von Vermögenswerten bzw. den Umtausch von Anteilen geltenden Vorschriften sowie der Gründungsurkunde und der Satzung entsprechen.

Die Verwahrstelle behält einen solchen Betrag an Barmitteln (und ggf. anderen Vermögenswerten) zusammen mit den daraus resultierenden Erträgen ein, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder ausreicht, um ausstehende, nicht erfüllte oder bedingte Verbindlichkeiten des fusionierenden Fonds bis zum Abschluss seiner Auflösung zu begleichen. Für den Zweck der Zusammenführung schließen ausstehende oder nicht erfüllte Verbindlichkeiten des fusionierenden Fonds alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenführung aus, umfassen jedoch die aufgelaufenen oder erwarteten Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Steuern, Verbindlichkeiten und sonstigen Gebühren, die gemäß der Dokumentation des fusionierenden Fonds aus dem Systemvermögen des fusionierenden Fonds zu zahlen sind (einschließlich u. a. die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie die Vergütung der Verwahrstelle, sofern vorhanden), wie sie

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angefallen sind. Nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten des fusionierenden Fonds überweist die Verwahrstelle das verbleibende Guthaben auf das Konto des übernehmenden Fonds, das von der Verwahrstelle gehalten wird, wobei der Restbetrag, sofern vorhanden, als Wertzuwachs zum dann noch vorhandenen Systemvermögen des übernehmenden Fonds gemäß den Verordnungen hinzukommt. Ein solcher Wertzuwachs, sofern vorhanden, darf jedoch erst an dem Tag erfolgen, an dem die Auflösung des fusionierenden Fonds abgeschlossen ist, und die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile darf sich dadurch nicht erhöhen.

X. Von den Anteilseignern des fusionierenden Fonds zu ergreifende Maßnahmen

In Anlage 2 finden Sie eine Einberufung zur AHV der Anteilseigner des fusionierenden Fonds am 25. Februar 2026, auf der den Anteilseignern ein Sonderbeschluss über die Zusammenführung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Die Anteilseigner des fusionierenden Fonds können entweder an der AHV teilnehmen oder das diesem Rundschreiben beigefügte Vollmachtsformular ausfüllen und zurücksenden. Wenn Sie über einen Stimmrechtsvertreter abstimmen möchten, müssen Sie das Vollmachtsformular ausfüllen und per Fax an +353 1 6991551, per E-Mail an afarrell@waystone.com oder per Post an den eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland, zurücksenden. Um gültig zu sein, müssen die Vollmachtsformulare bis spätestens 48 Stunden vor dem für die AHV festgelegten Zeitpunkt eingegangen sein.

Wenn Ihre Anteile am fusionierenden Fonds auf den Namen eines Nominierten registriert sind, können Sie Ihre Stimme in Bezug auf diese Anteile nur ausüben, indem Sie den registrierten Anteilseigner anweisen, in Ihrem Namen abzustimmen.

Die Beschlussfähigkeit ist mit zwei Anteilseignern, die Anteile am fusionierenden Fonds halten und die persönlich zugegen sind oder durch einen Stimmrechtsvertreter repräsentiert werden, erreicht. Wird innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit erreicht, wird die Versammlung auf denselben Wochentag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort, oder auf einen anderen Tag zu einer anderen Uhrzeit an einem anderen Ort vertagt, den bzw. die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls bestimmen. Sollte bei der vertagten Versammlung nicht innerhalb von einer halben Stunde nach dem für die Abhaltung derselben festgelegten Zeitpunkt eine Beschlussfähigkeit erreicht werden, gelten die Anteilseigner, die Anteile am fusionierenden Fonds halten und die persönlich zugegen sind oder durch einen Stimmrechtsvertreter repräsentiert werden, als beschlussfähig.

XI. Mitteilungen und Handel

Wir werden Sie über das Ergebnis der AHV informieren.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Zusammenführung wird Ihnen die Mitteilung über Ihre neue Beteiligung am übernehmenden Fonds spätestens fünf Geschäftstage nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugesandt.

Der Handel mit den neuen Anteilen beginnt am ersten Zeichnungs-/Rücknahmetag des übernehmenden Fonds nach dem Datum des Inkrafttretens, sofern Zeichnungs-/Rücknahmeanträge bis 16:00 Uhr (WEZ) an diesem Zeichnungs-/Rücknahmeantrag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.

XII. Vorgeschlagener Zeitrahmen

Letzter Tag der Annahme von Vollmachtsformularen	23. Februar 2026 um 11:00 Uhr (WEZ)
Datum der Abhaltung der AHV	25. Februar 2026 um 11:00 Uhr (WEZ)
Versanddatum der Mitteilung an die Anteilseigner des fusionierenden Fonds über das Ergebnis der AHV	26. Februar 2026
Letzter Geschäftstag für die Beantragung der Rücknahme von Anteilen (Bearbeitung ab dem letzten Rücknahmetag)	4. März 2026 um 16:00 Uhr (WEZ)
Der letzte Rücknahmetag für die Rücknahme von Anteilen des fusionierenden Fonds	4. März 2026
Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusammenführung (vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilseigner)	23:59 Uhr (WEZ) am 11. März 2026
Datum der Ausgabe der Anteile des übernehmenden Fonds	11. März 2026 (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens)
Erster Zeichnungstag für Anteile, die vom übernehmenden Fonds ausgegeben werden	12. März 2026
Der erste Bewertungspunkt für den übernehmenden Fonds in Bezug auf den ersten Zeichnungstag für Anteile, die im übernehmenden Fonds ausgegeben werden, die sich aus der Zusammenführung ergeben	23:00 Uhr (WEZ) am 12. März 2026

XIII. Empfehlung

Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Zusammenführung im besten Interesse der Anteilseigner liegt, und empfehlen den Anteilseignern des fusionierenden Fonds, für die Zusammenführung zu stimmen. Sollte die Zusammenführung jedoch von den Anteilseignern nicht genehmigt werden, beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, Schritte zu unternehmen, um den fusionierenden Fonds aufzulösen.

XIV. Informationen für Anleger in der Schweiz

- Herkunftsland des OGAW: Irland
- Schweizer Vertretung: CACEIS (Schweiz) SA, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon, Schweiz.

- Zahlstelle: EFG Bank SA, Niederlassung Genf, 24 Quai Du Seujet, CH-1211 Genf 2, Schweiz.
- Adresse, unter der Exemplare des Prospekts, der wesentlichen Informationsdokumente für Anleger (KID), der Gründungsurkunde und der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind: CACEIS (Schweiz) SA, Route de Signy 35, CH-1260 Nyon, Schweiz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping, stylized strokes.

Verwaltungsrat

Für und im Auftrag von

NEW CAPITAL UCITS FUND PLC

ANLAGE 1

VERGLEICH DES NEW CAPITAL EMERGING MARKETS FUTURE LEADERS FUND UND DES NEW CAPITAL ASIA FUTURE LEADERS FUND

Es gibt zahlreiche **Unterschiede** zwischen dem fusionierenden Fonds und dem übernehmenden Fonds, deren Hauptmerkmale im Folgenden erläutert werden. Ausführliche Angaben zum New Capital Asia Future Leaders Fund sind in der Ergänzung zum übernehmenden Fonds enthalten, die auf Anfrage erhältlich ist:

1. Anlageziel, -politik und -strategie

	Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
Anlageziel	Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in ein Portfolio von Beteiligungspapieren einen Kapitalzuwachs zu erzielen.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.
Anlagepolitik	Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder ihren eingetragenen Firmensitz in Schwellenmärkten haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben oder die als Holdinggesellschaften hauptsächlich in Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Firmensitz in Schwellenmärkten haben und deren Wertpapiere an anerkannten Märkten weltweit notiert oder dort gehandelt werden. Der Teilfonds kann ein Engagement von weniger als 10 % seines Nettoinventarwerts in China-A-Aktien eingehen. Der Teilfonds kann direkt in China-A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange über den Shanghai Hong Kong Stock Connect oder an der Shenzhen Stock Exchange über den Shenzhen Hong Kong Stock Connect (zusammen als „Stock Connect“ bezeichnet) notiert sind. Weitere Informationen in Bezug auf Stock Connect finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen über Stock Connect“ des Prospekts. Des Weiteren kann der Teilfonds in offene und	Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die entweder ihren eingetragenen Firmensitz in Asien haben oder den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in Asien ausüben oder die als Holdinggesellschaften hauptsächlich in Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Firmensitz in Asien haben und deren Wertpapiere weltweit an anerkannten Märkten notiert oder dort gehandelt werden. Der Teilfonds kann ein Engagement von weniger als 30 % seines Nettoinventarwerts in China-A-Aktien eingehen. Der Teilfonds kann direkt in China-A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange über den Shanghai Hong Kong Stock Connect oder an der Shenzhen Stock Exchange über den Shenzhen Hong Kong Stock Connect (zusammen als „Stock Connect“ bezeichnet) notiert sind. Weitere Informationen in Bezug auf Stock Connect finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Investitionen über Stock Connect“ des Prospekts. Alternativ kann der Teilfonds ein

	geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen – „OGAWs“ (einschließlich börsengehandelter Fonds – „ETFs“) investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass die betreffenden OGAWs in solche Anlagen investieren dürfen (was im Zusammenhang mit geschlossenen OGAWs bedeutet, dass diese Anlagen übertragbare Wertpapiere für OGAW-Zwecke sein müssen) und ein Engagement in Anlagen bieten, in die der Teilfonds gemäß der oben genannten Anlagepolitik direkt investieren darf. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in OGAWs investiert werden. Bis zur Anlage der Gewinne aus einer Platzierung oder einem Angebot von Anteilen oder sofern dies aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Faktoren gerechtfertigt ist (einschließlich u. a. Umstände zur Absicherung von Derivatpositionen und außergewöhnliche Marktbedingungen, die sich nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft wahrscheinlich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken würden), können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds vorbehaltlich der in den Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der CBI festgelegten Anlagebeschränkungen, von denen eine nicht erschöpfende Liste in Anhang III des Prospekts zusammengefasst sind, in Geldmarktinstrumenten (die weltweit an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden können oder nicht) und in Bareinlagen angelegt werden, die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die der Verwalter nach Rücksprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt hat.	indirektes Engagement in China-A-Aktien über P-Notes eingehen, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern („QFII“) ausgegeben werden, und über Anlagen in andere OGAWs, die hauptsächlich in China-A-Aktien investieren. Der Teilfonds wird nicht in China-B-Aktien investieren. „Participatory Notes“ (P-Notes) sind strukturierte Schuldverschreibungen, bei denen die Rendite dieser Schuldverschreibungen auf der Wertentwicklung von China-A-Aktien nach Abzug der angemessenen steuerlichen Behandlung von Dividenden und Kapitalgewinnen aus China-Aktien, die auf den QFII-Konten der Emittenten gehalten oder über diese veräußert werden, beruht. Das QFII-Programm ermöglicht es lizenzierten ausländischen Investoren, auf Yuan lautende „A“-Anteile im Rahmen ihrer jeweiligen Investitionsquoten an den chinesischen Festlandsbörsen zu kaufen und zu verkaufen. Der Teilfonds investiert nur in P-Notes, die keine Hebelwirkung gegenüber den Basiswerten aufweisen. Des Weiteren kann der Teilfonds in offene und geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen – „OGAWs“ (einschließlich börsengehandelter Fonds – „ETFs“) investieren, jedoch mit der Maßgabe, dass die betreffenden OGAWs in solche Anlagen investieren dürfen (was im Zusammenhang mit geschlossenen OGAWs bedeutet, dass diese Anlagen übertragbare Wertpapiere für OGAW-Zwecke sein müssen) und ein Engagement in Anlagen bieten, in die der Teilfonds gemäß der oben genannten Anlagepolitik direkt investieren darf. Höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in OGAWs investiert werden. Bis zur Anlage der Gewinne aus einer Platzierung oder einem Angebot von
--	---	--

		Anteilen oder sofern dies aufgrund von Marktbedingungen oder anderen Faktoren gerechtfertigt ist (einschließlich u. a. Umstände zur Absicherung von Derivatpositionen und außergewöhnliche Marktbedingungen, die sich nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft wahrscheinlich erheblich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken würden), können bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds vorbehaltlich der in den Verordnungen und den OGAW-Verordnungen der CBI festgelegten Anlagebeschränkungen, von denen eine nicht erschöpfende Liste in Anhang III des Prospekts zusammengefasst sind, in Geldmarktinstrumente und Bareinlagen investiert werden, die auf eine oder mehrere Währungen lauten, die die Verwaltungsratsmitglieder nach Rücksprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt haben.
Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, Unternehmen zu identifizieren, die nach Ansicht des Unteranlageverwalters Marktanteilsführer oder aufstrebende Marktführer sind und die Möglichkeiten zur Ausweitung des Marktes (identifiziert anhand des Anlagekriteriums „Geschäftsqualität“, wie nachstehend näher erläutert) oder zur Konsolidierung der jeweiligen Branche, in der das betreffende Unternehmen tätig ist, nutzen können. Unternehmen, die vom Unteranlageverwalter als aufstrebende Marktführer eingestuft werden, sind in der Regel solche mit attraktiven Geschäftsplänen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Unternehmen zu einem anhaltenden Umsatzwachstum deutlich über der Marktrate sowie zu einer überdurchschnittlichen Eigenkapitalrendite oder Kapitalrendite bei wachsender Unternehmensgröße fähig sind. Unternehmen, die vom Unteranlageverwalter als marktführende Unternehmen eingestuft werden, sind in der Regel etabliertere	Die Anlagestrategie besteht darin, Unternehmen zu identifizieren, die vom Unteranlageverwalter als Marktführer oder als aufstrebende Marktführer angesehen werden, die bereit sind, Chancen zur Expansion des Marktes (identifiziert anhand des Anlagekriteriums „Geschäftsqualität“, wie unten näher erläutert) oder zur Konsolidierung der jeweiligen Branche, in der das betreffende Unternehmen tätig ist, zu nutzen. Unternehmen, die vom Unteranlageverwalter als aufstrebende Marktführer angesehen werden, sind in der Regel solche mit attraktiven Geschäftsplänen, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Unternehmen zu einem anhaltenden Umsatzwachstum deutlich über der Marktrate sowie zu einer überdurchschnittlichen Eigenkapitalrendite oder Kapitalrendite bei wachsender Unternehmensgröße fähig sind. Unternehmen, die vom Unteranlageverwalter als marktführende Unternehmen eingestuft werden, sind in der Regel etabliertere Unternehmen als aufstrebende Marktführer

	Unternehmen als aufstrebende Marktführer (d. h. in der Regel Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), und in diesem Zusammenhang strebt die Strategie Wachstum, Rentabilität und Finanzkraft an, die vom Untereinlageverwalter aufgrund einer gründlichen Finanzanalyse jedes Unternehmens und eines Vergleichs der Finanzkennzahlen, wie weiter unten beschrieben, mit denen anderer Unternehmen des betreffenden Sektors oder der betreffenden Branche als besser als der Sektor- oder Branchendurchschnitt eingestuft wird. Investitionen werden nur dort getätigt, wo ein höchstmögliches Vertrauen in das Management besteht, nachgewiesen durch Integrität, Reputation und eine nachweisbare Erfolgsbilanz bei der Schaffung von Shareholder Value. Dies wird durch den Vergleich der proprietären Finanzprognosen für diese Unternehmen (basierend auf dem unten beschriebenen Prozess) mit der Marktbewertung jedes einzelnen Unternehmens ermittelt. Das anfängliche Aktienuniversum wird vom Untereinlageverwalter anhand quantitativer Variablen wie Umsatz- und Gewinnwachstumstrends, Eigenkapitalrendite und Rendite auf das investierte Kapital sowie qualitativer Inputs aus Branchenanalysen und, wenn möglich, häufiger Unternehmenstreffen überprüft, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Unternehmen eine attraktive Investition darstellen könnten. Aktien, die das erste Screening bestehen, werden dann einer zusätzlichen Analyse unterzogen, bei der die Jahresabschlüsse und Finanzkennzahlen überprüft werden. Die gesammelten Daten werden dazu verwendet, proprietäre Finanzprognosen zu erstellen, um die Unternehmen mit der besten zukünftigen finanziellen Leistung und dem besten Wachstumspotenzial zu identifizieren. Die zu analysierenden Unternehmen durchlaufen den gleichen strengen Anlageprozess und werden anhand der gleichen Anlagekriterien wie folgt	(d. h. in der Regel Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), und in diesem Zusammenhang strebt die Strategie Wachstum, Rentabilität und Finanzkraft an, die vom Untereinlageverwalter aufgrund einer gründlichen Finanzanalyse jedes Unternehmens und eines Vergleichs der Finanzkennzahlen, wie weiter unten beschrieben, mit denen anderer Unternehmen des betreffenden Sektors oder der betreffenden Branche als besser als der Sektor- oder Branchendurchschnitt eingestuft wird. Investitionen werden nur dort getätigt, wo ein höchstmögliches Vertrauen in das Management besteht, nachgewiesen durch Integrität, Reputation und eine nachweisbare Erfolgsbilanz bei der Schaffung von Shareholder Value. Dies wird durch den Vergleich der proprietären Finanzprognosen für diese Unternehmen (basierend auf dem unten beschriebenen Prozess) mit der Marktbewertung jedes einzelnen Unternehmens ermittelt. Das anfängliche Aktienuniversum wird vom Untereinlageverwalter anhand quantitativer Variablen wie Umsatz- und Ertragswachstumstrends, Eigenkapitalrendite und Rendite auf das investierte Kapital sowie qualitativer Inputs aus Branchenanalysen, ESG-Daten und, wenn möglich, häufiger Unternehmenstreffen überprüft, wenn sich herausstellt, dass bestimmte Unternehmen eine attraktive Investition darstellen könnten. Aktien, die das erste Screening bestehen, werden dann einer zusätzlichen Analyse unterzogen, bei der die Jahresabschlüsse und Finanzkennzahlen überprüft werden. Die gesammelten Daten werden dazu verwendet, proprietäre Finanzprognosen zu erstellen, um die Unternehmen mit der besten zukünftigen finanziellen Leistung und dem besten Wachstumspotenzial zu identifizieren. Die zu analysierenden Unternehmen durchlaufen den gleichen strengen Anlageprozess und werden anhand der gleichen Anlagekriterien wie folgt beurteilt:
--	---	---

	beurteilt: i. Managementqualität – mit Kriterien, die Bereiche wie Erfolgsbilanz, Kapitalallokation und Eigentumsverhältnisse abdecken. ii. Geschäftsqualität – mit Kriterien wie Innovation und Skalierbarkeit, die sich darauf konzentrieren, Unternehmen mit überlegener Forschung und Entwicklung und differenzierten Produkten/Dienstleistungen zu finden, die zu einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil und Marktanteilsgewinnen in Märkten mit strukturellem Wachstum führen. iii. Bewertungsaufwärtspotenzial – sowohl unter Verwendung von Discounted-Cashflow-Modellen als auch unter Verwendung des Vergleichs von Bewertungsmultiplikatoren gegenüber der historischen Entwicklung und Vergleichsunternehmen. iv. Timing-Faktoren – Kriterien, die kurzfristige Kennzahlen wie Ertragsrevisionen und jüngste operative Trends abdecken. Aus einer solchen Analyse werden die 50-60 Top-Unternehmen ausgewählt. Die qualitativen, quantitativen und zeitlichen Eingaben werden kontinuierlich in Echtzeit überwacht, um den Teilfonds zu optimieren und Abwärtsrisiken zu kontrollieren. Darüber hinaus werden im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds bestimmte ESG-Aspekte berücksichtigt. Genauer gesagt werden die Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds ausgewählt, die Anlagemöglichkeiten zur Bewältigung einiger der wichtigsten gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen der Welt	i. Managementqualität – mit Kriterien, die Bereiche wie Erfolgsbilanz, Kapitalallokation und Eigentumsverhältnisse abdecken. ii. Geschäftsqualität – mit Kriterien wie Innovation und Skalierbarkeit, die sich darauf konzentrieren, Unternehmen mit überlegener Forschung und Entwicklung und differenzierten Produkten/Dienstleistungen zu finden, die zu einem nachhaltigen Wettbewerbsvorteil und Marktanteilsgewinnen in Märkten mit strukturellem Wachstum führen. iii. Bewertungsaufwärtspotenzial – sowohl unter Verwendung von Discounted-Cashflow-Modellen als auch unter Verwendung des Vergleichs von Bewertungsmultiplikatoren gegenüber der historischen Entwicklung und Vergleichsunternehmen. iv. Timing-Faktoren – Kriterien, die kurzfristige Kennzahlen wie Ertragsrevisionen und jüngste operative Trends abdecken. Aus einer solchen Analyse werden die 40-50 Top-Unternehmen ausgewählt. Die qualitativen, quantitativen und zeitlichen Eingaben werden kontinuierlich in Echtzeit überwacht, um den Teilfonds zu optimieren und Abwärtsrisiken zu kontrollieren. Darüber hinaus werden im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds bestimmte ESG-Aspekte berücksichtigt. Genauer gesagt werden die Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds ausgewählt, die Anlagemöglichkeiten zur Bewältigung einiger der wichtigsten gesellschaftlichen und ökologischen Herausforderungen der Welt nutzen, wie sie in den Zielen der Vereinten
--	--	--

	nutzen, wie sie in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“), den sogenannten 17 UN-SDGs, definiert sind, die unter dem Website-Link https://sdgs.un.org/goals eingesehen werden können. Weitere Einzelheiten zu den SDGs, die der Teilfonds fördert, finden Sie im Abschnitt „Förderung ökologischer und sozialer Merkmale“ in dieser Ergänzung sowie in der Anlage zu dieser Ergänzung. Der Teilfonds wendet mehrere Maßnahmen an, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder gesellschaftlichen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich mindestens einem der vom Teilfonds geförderten SDGs positiv verpflichten, was durch messbare Daten belegt wird, wie Umsatzerlöse im Gesundheitswesen oder dem Anteil erneuerbarer Energien, die durch interne Prozesse generiert oder verbraucht werden, z. B. GRIP-SDGs-Scores. Weitere Einzelheiten sind der Anlage zu dieser Ergänzung zu entnehmen. Im weiteren Sinne gilt für den Teilfonds Folgendes: • Anstreben geringerer durchschnittlicher Scope-1+2-CO₂-Emissionen als die Benchmark; • Investiert nicht in Unternehmen, deren anhand der internen GRIP-Methodik berechnetes ESG-Rating unter 25 % liegt. Weitere Einzelheiten zum internen GRIP-System finden Sie im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ im Prospekt; • Investiert nicht in Unternehmen, bei denen mehr als 20 % der Einnahmen mit Kohle verbunden sind und die keinen Plan zur Verringerung des Anteils oder Maßnahmen zur Abschwächung haben; • Investiert nicht in Unternehmen, die gegen die wichtigsten „Standards“	Nationen für nachhaltige Entwicklung („SDGs“), den sogenannten 17 UN-SDGs, definiert sind, die unter dem Website-Link https://sdgs.un.org/goals eingesehen werden können. Weitere Einzelheiten zu den SDGs, die der Teilfonds fördert, finden Sie im Abschnitt „Förderung ökologischer und sozialer Merkmale“ in dieser Ergänzung sowie in der Anlage zu dieser Ergänzung. Der Teilfonds wendet mehrere Maßnahmen an, um die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder gesellschaftlichen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds investiert in Unternehmen, die sich mindestens einem der vom Teilfonds geförderten SDGs positiv verpflichten, was durch messbare Daten belegt wird, wie Umsatzerlöse im Gesundheitswesen oder dem Anteil erneuerbarer Energien, die durch interne Prozesse generiert oder verbraucht werden, z. B. GRIP-SDGs-Scores. Weitere Einzelheiten sind der Anlage zu dieser Ergänzung zu entnehmen. Im weiteren Sinne gilt für den Teilfonds Folgendes: • Anstreben geringerer durchschnittlicher Scope-1+2-CO₂-Emissionen als die Benchmark; • Investiert nicht in Unternehmen, deren anhand der internen GRIP-Methodik berechnetes ESG-Rating unter 25 % liegt. Weitere Einzelheiten zum internen GRIP-System finden Sie im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ im Prospekt; • Investiert nicht in Unternehmen, bei denen mehr als 20 % der Einnahmen mit Kohle verbunden sind und die keinen Plan zur Verringerung des Anteils oder Maßnahmen zur Abschwächung haben;
--	--	--

	verstoßen, die in der Anlage zu dieser Ergänzung ausgeführt sind; • Stimmt mit seinen Anteilen unter Anwendung von Nachhaltigkeits- und Klimastimmrechtsrichtlinien im Einklang mit der veröffentlichten „EFGAM-Stimmrechtsrichtlinie“ ab. Weitere Informationen finden Sie unter dem in der Antwort auf die Frage „Wo finde ich weitere produktspezifische Informationen online?“ angegebenen Link auf der letzten Seite der Anlage zu dieser Ergänzung; • Investiert nicht in Unternehmen, die in Aktivitäten wie Glücksspiel oder Tabak involviert sind (wenn diese Aktivitäten mehr als 5 % der Einnahmen eines Unternehmens ausmachen); • Investiert nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen sowie die Herstellung von Atomwaffen für Länder, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben) oder zugehörige Komponenten/Dienstleistungen bereitstellen, die als maßgeschneidert und wesentlich für solche Waffen gelten.	• Investiert nicht in Unternehmen, die gegen die wichtigsten „Standards“ verstoßen, die in der Anlage zu dieser Ergänzung ausgeführt sind; • Investiert nicht in Unternehmen, die in Aktivitäten wie Glücksspiel oder Tabak involviert sind (wenn diese Aktivitäten mehr als 5 % der Einnahmen eines Unternehmens ausmachen); • Stimmt mit seinen Anteilen unter Anwendung von Nachhaltigkeits- und Klimastimmrechtsrichtlinien im Einklang mit der veröffentlichten „EFGAM-Stimmrechtsrichtlinie“ ab. Weitere Informationen finden Sie über den Link in der Antwort auf die Frage „Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen online finden?“ auf der letzten Seite der Anlage zu dieser Ergänzung; • Investiert nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen sowie die Herstellung von Atomwaffen für Länder, die den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht unterzeichnet haben) oder zugehörige Komponenten/Dienstleistungen bereitstellen, die als maßgeschneidert und wesentlich für solche Waffen gelten.
Förderung ökologischer und sozialer Merkmale	Neben der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ des Prospekts dargelegt, fördert der Teilfonds eine Reihe von ökologischen und sozialen Merkmalen in einer Weise, die den Kriterien in	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.

	Artikel 8 SFDR entspricht. Im Hinblick auf die Förderung ökologischer und sozialer Merkmale investiert der Teilfonds in Unternehmen, die sich mindestens in Bezug auf eines der folgenden vom Teilfonds geförderten SDGs engagieren: • Förderung von Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3) • Bessere Richtlinien und Praktiken im Bereich Geschlechtervielfalt und Chancengleichheit (SDG 5) • Verbesserte Wassereffizienz und -bewirtschaftung (SDG 6) • Erzeugung und Verbrauch von erneuerbaren Energien (SDG 7) • Menschenwürdige Arbeit, Gesundheit und Sicherheit sowie persönliche Entwicklungsmöglichkeiten (SDG 8) • Ökologische und nachhaltige Produktentwicklung (SDG 9) • Positive Auswirkungen auf Städte und Gemeinden (SDG 11) • Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion (SDG 12) • Weniger Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) • Schutz der Ökosysteme und Eindämmung der Auswirkungen auf die Artenvielfalt (SDG 15) • Faire und ehrliche Geschäftspraktiken (SDG 16) Weitere Informationen zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in der Anlage zu der Ergänzung. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ergänzung wird erwartet, dass der Mindestanteil der Investitionen des Teilfonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen (einschließlich bei Übergangs- und unterstützenden Aktivitäten), 0 % des	
--	--	--

	Nettovermögens des Teilfonds betragen wird. Der Grundsatz, „keinen signifikanten Schaden anzurichten“, gilt nur für Investitionen des Teilfonds, bei denen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt werden. Bei den Investitionen, die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.	
--	---	--

2. Kosten, Gebühren und Mindestbeträge

(i) Laufende Kosten, die jedes Jahr anfallen (wie in den entsprechenden PRIIPs KID angegeben) – Verwaltungsgebühr und andere Verwaltungskosten

	Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
USD A Acc.	1,9 %	1,8 %
USD I Acc.	1,2 %	1,0 %
USD I Inc.	1,2 %	1,0 %
USD N Acc.	3,0 %	2,9 %
USD O Acc.	1,8 %	1,7 %
USD X Acc.	0,3 %	0,2 %
USD X Inc.	0,3 %	0,2 %
CHF Hedged O Acc.	1,8 %	1,8 %
CHF Unhedged I Acc.	1,2 %	1,0 %
CHF Unhedged O Acc.	1,8 %	1,7 %
EUR Hedged O Acc.	1,8 %	1,8 %
EUR Unhedged I Acc.	1,2 %	1,0 %
EUR Unhedged O Acc.	1,8 %	1,7 %
GBP Hedged Acc.	1,2 %	1,1 %

Die Transaktionskostenkennzahl für jede der oben genannten Anteilsklassen des übertragenden Fonds, wie in den entsprechenden PRIIPs KID angegeben, beträgt 0,6 %, mit Ausnahme von als „Hedged“ bezeichneten Anteilsklassen, für die die Transaktionskostenkennzahl 0,8 % beträgt. Die PRIIPs KID-Transaktionskostenkennzahl für jede der oben genannten Anteilsklassen des übernehmenden Fonds, wie in den entsprechenden PRIIPs KID angegeben, beträgt 1,1 %, mit Ausnahme von als „Hedged“ bezeichneten Anteilsklassen, für die die PRIIPs KID-Transaktionskostenkennzahl 1,2 % beträgt.

(ii) Anlageverwaltungsgebühr

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Anlageverwaltungsgebühr zu erheben, die für jede Klasse wie folgt separat erhoben wird:

	Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
USD A Acc.	1,60 %	1,60 %
USD I Acc.	0,85 %	0,80 %
USD I Inc.	0,85 %	0,80 %
USD N Acc.	1,60 %	1,60 %
USD O Acc.	1,50 %	1,50 %
USD X Acc.	n.z.	n.z.
USD X Inc.	n.z.	n.z.
CHF Hedged O Acc.	1,50 %	1,50 %
CHF Unhedged I Acc.	0,85 %	0,80 %
CHF Unhedged O Acc.	1,50 %	1,50 %
EUR Hedged O Acc.	1,50 %	1,50 %
EUR Unhedged I Acc.	0,85 %	0,80 %
EUR Unhedged O Acc.	1,50 %	1,50 %
GBP Hedged Acc.	0,85 %	0,80 %

(iii) Gebühren für Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle, Unteranlageverwalter und Vertriebsstelle

	Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
Gebühren der Verwaltungsgesellschaft	Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr ohne Mehrwertsteuer von höchstens 0,025 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.
Gebühren der Verwaltungsstelle	Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt, monatlich rückwirkend zahlbar ist und 0,045 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer) nicht überschreitet.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.

Gebühr der Verwahrstelle	Die Verwahrstelle ist berechtigt, von der Gesellschaft eine jährliche Gebühr in Bezug auf den Teilfonds in Höhe von 0,015 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer darauf zu erhalten. Die Verwahrstelle hat ferner Anspruch auf eine jährliche Gebühr für Aufsichtsdienste, die mit 3.000 USD berechnet wird.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.
Gebühr des Unteranlageverwalters	Die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt aus den Gebühren, die sie aus dem Teilfonds erhält, dem Unteranlageverwalter als Vergütung für seine Dienstleistungen gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem sorgt die Anlageverwaltungsgesellschaft dafür, dass dem Unteranlageverwalter aus dem Vermögen des Teilfonds alle angemessenen und ordnungsgemäß belegten Auslagen, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstanden sind, sowie die anfallende Mehrwertsteuer erstattet werden.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.
Gebühr der Vertriebsstelle	Die Vertriebsstelle ist berechtigt, von der Gesellschaft in Bezug auf den Teilfonds eine jährliche Gebühr für alle Klassen zu erhalten, die die Bezeichnung „N“ in ihrem Namen führen. Die Gebühren der Vertriebsstelle, die von jeder Klasse des Teilfonds zu tragen sind, sind in der Tabelle in Abschnitt 8 dieser Ergänzung aufgeführt.	Übereinstimmend mit dem fusionierenden Fonds.

(iv) **Mindestbeträge**

	Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
USD A Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$
USD I Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 100.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 100.000 \$
USD I Inc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 100.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 100.000 \$
USD N Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$
USD O Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 \$ Mindestanlagebetrag: 5.000 \$
USD X Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 5.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 1.000.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 5.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 1.000.000 \$
USD X Inc.	Mindestzeichnungsbetrag: 5.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 1.000.000 \$	Mindestzeichnungsbetrag: 5.000.000 \$ Mindestanlagebetrag: 1.000.000 \$
CHF Hedged O Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 CHF Mindestanlagebetrag: 5.000 CHF	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 CHF Mindestanlagebetrag: 5.000 CHF
CHF Unhedged I Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 CHF Mindestanlagebetrag: 100.000 CHF	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 CHF Mindestanlagebetrag: 100.000 CHF
CHF Unhedged O Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 CHF Mindestanlagebetrag: 5.000 CHF	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 CHF Mindestanlagebetrag: 5.000 CHF
EUR Hedged O Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 € Mindestanlagebetrag: 5.000 €	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 € Mindestanlagebetrag: 5.000 €
EUR Unhedged I Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 € Mindestanlagebetrag: 100.000 €	Mindestzeichnungsbetrag: 1.000.000 € Mindestanlagebetrag: 100.000 €
EUR Unhedged O Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 € Mindestanlagebetrag: 5.000 €	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 € Mindestanlagebetrag: 5.000 €
GBP Hedged Acc.	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 £ Mindestanlagebetrag: 5.000 £	Mindestzeichnungsbetrag: 10.000 £ Mindestanlagebetrag: 5.000 £

3. Risiken

Alle Originalanteile und neuen Anteile entsprechen in Bezug auf das synthetische Risiko- und Ertragsprofil der Kategorie 6 gemäß den OGAW KIIDs. Alle Originalanteile und neuen Anteile entsprechen in Bezug auf den Risikoindikator der Kategorie 4 gemäß den PRIIPs KIDs.

Neben dem Risiko, das, wie oben beschrieben, durch das Risiko- und Ertragsprofil und den Risikoindikator der Fonds erfasst wird, kann der Gesamtwert des Fonds durch die nachstehenden zusätzlichen Risikofaktoren beeinflusst werden.

Fusionierender Fonds	Übernehmender Fonds
Liquiditätsrisiko: Das Risiko, dass Vermögenswerte nicht sofort zu einem Preis verkauft werden können, der mit dem für Bewertungszwecke beobachteten Preis übereinstimmt. Währungsrisiko: Anleger, die nicht in ihrer Landeswährung investieren, sind zusätzlich Schwankungen des Wechselkurses zwischen ihrer Landeswährung und der Währungsklasse, in die sie investiert haben, ausgesetzt. Absicherungsrisiko: Der Fonds nutzt Devisentermingeschäfte zur Minimierung des Währungsrisikos. Termingeschäfte spiegeln die Bewegungen des Wechselkurses am Markt nicht genau wider, was zu Unterschieden in der Performance zwischen den Anteilsklassen führen kann. Anlagerisiko: Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Ziel erreichen wird. Es kann zu einem Kapitalverlust eines Teils oder des gesamten investierten Betrags kommen. Volatilitätsrisiko: Der Fonds kann im Vergleich zu breiteren Marktindizes eine höhere Volatilität aufweisen, da der Fonds auf Schwellenmärkte ausgerichtet ist.	Aktienrisiko: Aktienkurse schwanken täglich, basierend auf vielen Faktoren, darunter allgemeine, Wirtschafts-, Branchen- oder Unternehmensnachrichten. Liquiditätsrisiko: Unter schwierigen Marktbedingungen kann es sein, dass der Fonds nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zum vollen Wert zu veräußern, oder ein Verkauf gar unmöglich ist. Dies könnte sich auf die Wertentwicklung auswirken und den Fonds dazu veranlassen, die Rücknahme seiner Anteile aufzuschieben oder auszusetzen. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Stock Connect: Stock Connect ist ein mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundenes Programm mit dem Ziel, einen gegenseitigen Zugang zum Aktienmarkt zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu erreichen, und ermöglicht es dem Fonds, zugelassene China-A-Aktien zu handeln, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind. Weitere Informationen zu den Risiken, die mit einer Anlage über Stock Connect verbunden sind, sind im Prospekt enthalten. Volatilitätsrisiko: Der Fonds kann im Vergleich zu breiteren Marktindizes eine höhere Volatilität aufweisen, da der Fonds auf Wachstumsaktien ausgerichtet ist.

Bitte beachten Sie auch die Abschnitte zu den Risikofaktoren im Prospekt sowie in den Ergänzungen zu den Fonds, um eine vollständige Übersicht über die Risiken zu erhalten.

ANLAGE 2
EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER
ANTEILSEIGNER
VON
NEW CAPITAL EMERGING MARKETS FUTURE LEADERS FUND (der „Teilfonds“)
EIN TEILFONDS DER NEW CAPITAL UCITS FUND PLC (die „Gesellschaft“)

HIERBEI WIRD BEKANNT GEGEBEN, dass am 25. Februar 2026 um 11:00 Uhr (WEZ) am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland, eine außerordentliche Hauptversammlung („AHV“) der Anteilseigner des Teilfonds zum folgenden Zweck stattfinden wird:

SONDERBESCHLUSS:-

„Der Vorschlag für eine Zusammenführung des New Capital Emerging Markets Future Leaders Fund, eines Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc, mit dem New Capital Asia Future Leaders Fund, einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc, zu den Bedingungen, wie sie im Rundschreiben an die Anteilseigner des fusionierenden Fonds vom 27. Januar 2026 näher beschrieben sind, wird hiermit genehmigt und die Verwaltungsratsmitglieder von New Capital UCITS Fund plc werden hiermit ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung zu unternehmen.“

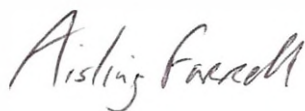
Bitte beachten Sie, dass nur die Anteilseigner des Teilfonds berechtigt sind, über diesen Vorschlag abzustimmen.

Anteilseigner, die auf der AHV teilnahme- und stimmberechtigt sind, können einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen, die an ihrer Stelle an der Versammlung teilnehmen, sprechen und abstimmen.

Beim Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Anteilseigner handeln.

Um gültig zu sein, muss das Vollmachtsformular spätestens 48 Stunden vor dem für die Abhaltung der AHV oder einer vertagten Versammlung festgelegten Zeitpunkt eingegangen sein.

27. Januar 2026



Unternehmenssekretär

New Capital UCITS Fund plc

VOLLMACHTSFORMULAR

**FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
DER
ANTEILSEIGNER
VON
NEW CAPITAL EMERGING MARKETS FUTURE LEADERS FUND (der „Teilfonds“)
EIN TEILFONDS DER NEW CAPITAL UCITS FUND PLC (die „Gesellschaft“)**

HINWEIS: BITTE FÜLLEN SIE DIESES FORMULAR AUS, UNTERSCHREIBEN SIE ES UND SENDEN SIE ES SO ZURÜCK, DASS ES BEI UNS SPÄTESTENS UM 11:00 UHR (WEZ) AM []. 2026 EINGEHT (D. H. 48 STUNDEN VOR DEM FÜR DIE ABHALTUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG („AHV“) ANGESETZTEN ZEITPUNKT).

Ich/wir von

bin/sind abstimmungsberechtigte/r Anteilseigner des vorstehend genannten Teilfonds und ich/wir ernenne/n hiermit

oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder im Falle seiner Verhinderung den Vorsitzenden der Versammlung als meinen/unseren Stimmrechtsvertreter, um mich/uns in meinem/unserem Namen bei der AHV der Anteilseigner des Teilfonds, die am 25. Februar 2026 um 11:00 Uhr (WEZ) am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland, stattfindet, und bei etwaigen Vertagungen dort zu vertreten, für mich/uns zu sprechen und in meinem/unserem Namen abzustimmen.

Datum:

Bitte geben Sie mit einem „X“ im Feld unten an, wie Sie möchten, dass der Stimmrechtsvertreter in Bezug auf den folgenden Beschluss abstimmt. Wenn keine bestimmte Anweisung erteilt wird, wird der Stimmrechtsvertreter nach eigenem Ermessen abstimmen oder sich enthalten.

SONDERBESCHLUSS		FÜR	DAGEGEN	ENTHALTUN G
	„Der Vorschlag für eine Zusammenführung des New Capital Emerging Markets Future Leaders Fund, eines Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc, mit dem New Capital Asia Future Leaders Fund, einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc, zu den Bedingungen, wie sie im Rundschreiben an die Anteilseigner des fusionierenden Fonds vom 27. Januar 2026 näher beschrieben sind, wird hiermit genehmigt und die Verwaltungsratsmitglieder von New Capital UCITS Fund plc werden hiermit ermächtigt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung zu unternehmen.“			

Hinweise:

1. Wenn Sie Ihre Anteile verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie dieses Rundschreiben und das begleitende Vollmachtsformular bitte baldmöglichst an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. den Aktienmakler, die Bank oder den sonstigen Bevollmächtigten, der/die den Verkauf oder die Übertragung an den Käufer oder Übertragungsempfänger durchgeführt hat.
2. Eingetragene Anteilseigner des Teilfonds sind berechtigt, an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen oder einen Vertreter ihrer Wahl mit der Teilnahme und Stimmabgabe auf der Versammlung in ihrem Namen zu beauftragen. Beim Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Anteilseigner handeln.
3. Bitte senden Sie das ausgefüllte Vollmachtsformular auch dann an uns zurück, wenn Sie beabsichtigen, persönlich an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie bleiben dennoch berechtigt, der Versammlung persönlich beizuwohnen und dort zu stimmen, sofern Sie dies wünschen. Das Vollmachtsformular und ggf. alle Vollmachten (ggf. in Form einer notariell beglaubigten Abschrift), die zur Unterzeichnung des Vollmachtsformulars berechtigen, sind spätestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt am eingetragenen Firmensitz der Gesellschaft in 35 Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland, zu hinterlegen. Andernfalls ist das Vollmachtsformular ungültig. Bitte kalkulieren Sie für den Postweg mindestens vier Tage ein. Alternativ können eingetragene Anteilseigner das Vollmachtsformular in elektronischer Form spätestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt per E-Mail an afarrell@waystone.com oder per Fax an +353 1 6991551 senden.
4. Im Fall gemeinsamer Anteilseigner zählt die – persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter abgegebene – Stimme des jeweils ranghöchsten Anteilseigners, während die Stimmen der anderen Mitinhaber ausgeschlossen werden. Die Rangfolge wird durch die Reihenfolge der im Anteilsinhaberregister eingetragenen Namen bestimmt.
5. Handelt es sich beim Vollmachtgeber um eine Kapitalgesellschaft, ist dieses Vollmachtsformular unter dem Firmensiegel oder durch eine ordnungsgemäß bestellte Führungskraft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter in deren Namen auszufertigen. Geben Sie hierzu bitte die Funktion an, in der Sie unterzeichnen.
6. Ein Mitglied kann einen Stimmrechtsvertreter seiner Wahl ernennen. Nehmen Sie eine Ernennung vor, streichen Sie bitte die fettgedruckten Wörter, die sich auf einen alternativen Stimmrechtsvertreter beziehen, und tragen Sie den Namen des ernannten Vertreters in dem dafür vorgesehenen Bereich ein.
7. Gibt ein Anteilsinhaber keinen Vertreter seiner Wahl an, wird angenommen, dass er/sie ein

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bzw. bei dessen Verhinderung den Vorsitzenden der Versammlung oder eine der oben erwähnten anderen Personen ernennen möchte.

8. Wenn diese Urkunde ohne Anweisungen bezüglich des Abstimmungsverhaltens unterzeichnet und zurückgesendet wird, wird der ernannte Stimmrechtsvertreter diesbezüglich im eigenen Ermessen abstimmen oder sich enthalten.
9. Änderungen an diesem Formular sind nur gültig, wenn sie unterzeichnet werden.
10. Wenn der Beschluss von den Anteilseignern des Teilfonds genehmigt wird, tritt er an dem Tag in Kraft, an dem die Anteilseigner für den Beschluss stimmen.

ANLAGE 3

OGAW KIIDS UND PRIIPS KIDS DER NEUEN ANTEILE DES ÜBERNEHMENDEN FONDS